

ANMELDUNG OTM

Anmeldung erbeten bis: 19. Februar 2021

Firma:	Tel.:
Name, Vorname:	Mobil:
Straße:	Fax:
PLZ/Ort:	E-Mail:
Land:	UST-ID-Nr.:

Angebotene Ware:

Anmeldung Oldtimer-Teile-Markt (OTM)	Anzahl	Einzelpreis netto €	Gesamt €
Grundeinheit: Front 4 m x Tiefe 2,5 m = 10 m ² , inkl. 2 Ausstellerausweise	1		95,30
Erweiterungseinheit(en): jeweils 2 m x 2,5 m = 5 m ²		43,50	

Standform wenn möglich: Block Kopf Eck Reihe

Bitte beachten Sie die Besonderen Teilnahmebedingungen im Anhang.
Sie sind ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrages.

Außerdem werden die folgenden Bedingungen Bestandteil dieses Vertrages:

- Allgemeine Teilnahmebedingungen
- Technische Richtlinien
- Hausordnung
- Datenschutzbestimmungen

Alle o.g. Dokumente sind unter www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien einsehbar.
Auf Wunsch des Ausstellers werden diese Bedingungen in Papierform übersendet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die verbindliche Anmeldung zur Veranstaltung und die Geltung der oben genannten zusätzlichen Bedingungen (Besondere Teilnahmebedingungen, Allgemeine Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien, Hausordnung, Datenschutzbestimmungen).

Technische Standbestellung

für Strom, Wasser, Parkplätze, Medieneintrag, Werbemittel etc. erfolgt mittels des Online-Service-Centers (OSC) auf der Homepage: www.motorworld-classics-bodensee.de
Zugangsdaten erhalten Sie mit den Zulassungsunterlagen.

Ort: _____ Datum: _____

Firmenstempel/
Unterschrift: _____

Oldtimer Teilemarkt

Definitionen

- MFN Die Messe Friedrichshafen GmbH wird nachfolgend „MFN“ genannt.
- OSC Aussteller erhalten mit der Standzulassung einen Zugangscode für das Messe Friedrichshafen Online Service Center, nachfolgend „OSC“ genannt. Medieneinträge, technische und organisatorische Bestellungen müssen über das OSC und unter Nutzung der entsprechenden Online-Formulare getätigt werden.
- AGB Die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien (nachfolgend AGB) sind abrufbar unter (www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien).

1 Allgemeine Veranstaltungs-Informationen

1.1 Öffnungszeiten

Die MOTORWORLD Classics Bodensee findet von 18. Juni 2021 bis 20. Juni 2021 auf dem Gelände der MFN in Friedrichshafen statt. Die MOTORWORLD Classics Bodensee hat

am 18.06.2021 von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
am 19.06.2021 von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
am 20.06.2021 von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Zutritt für Aussteller: 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

1.2 Auf- und Abbauezeiten

1.2.1 Aufbau:

16.06.2021: 07:00-18:00 Uhr
17.06.2021: 07:00-22:00 Uhr
Vorzeitiger Aufbau ist nur in Absprache mit der Projektleitung möglich.

1.2.2 Abbau:

20.06.2021: ab 17:30 Uhr
21./22.06.2021 07:00-18:00 Uhr
Vorzeitiger Abbau wird grundsätzlich nicht gestattet. Bitte beachten Sie den Hinweis in den AGB.

1.3 Weitere Termine:

Anmeldung erbeten bis: 19. Februar 2021
Aufplanungsbeginn: Februar 2021

1.4 Alle Services können nach der Zulassung über das OSC bestellt werden. Den Zugangscode für Servicebestellungen und Medieneinträge erhalten Sie per E-Mail.

1.5 Einfahrtsregelung: Kautions während der Veranstaltung ohne Parkschein: € 50,-

1.6 Standpartys nach Messeschluss müssen grundsätzlich von der Projektleitung genehmigt werden. Ein entsprechendes Antragsformular ist im OSC abrufbar. Die MFN behält sich vor, für zusätzlich erforderliche Bewachung und Reinigung eine Gebühr zu erheben.

1.7 Genehmigung von Standbau und Standtechnik

Bei Block- und Kopfständen sind komplett geschlossene Standwände nicht gestattet. Die lange Standseite darf max. halb geschlossen werden. Stände, die die Standard-Bauhöhe von 3,00m überschreiten oder Sonderkonstruktionen sind, müssen bei der Projektleitung mittels bemaßtem Plan zur Genehmigung bis 4 Wochen vor Aufbaubeginn eingereicht werden. Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Deckenabhängungen.

1.8 Der Hallenboden ist ein roher Asphaltbelag und kann farbliche Mängel aufweisen. Nachfärben ist nicht möglich. Für alle Messestände wird die Verwendung eines Bodenbelags empfohlen.

1.9 Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen ist grundsätzlich zulässig. Alle angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen durch Preisschilder ausgezeichnet sein. Die Preise müssen die deutsche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten enthalten.

1.10 W-Lan: Die MFN verfügt über ein freies W-Lan, in das sich Aussteller und Besucher einwählen können. Ausstellereigene W-Lan müssen zwingend angemeldet werden und bestimmte Bedingungen erfüllen. Anmeldung und Voraussetzungen sind im OSC abrufbar.

1.11 GEMA: Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für GEMA-pflichtige Musikdarbietungen während der Veranstaltung eine entsprechende Anmeldung rechtzeitig und vollständig vorgenommen wird und Abgaben bezahlt werden. Gema-Anträge und weitere Informationen unter www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmebedingungen.

1.12 Catering: Für Catering- und Getränkebestellungen stehen die offiziellen Vertragspartner der MFN zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten sind im OSC abrufbar. Fremd-Caterer müssen bei der MFN angemeldet und eine entsprechende Genehmigung beantragt werden.

1.13 Bewachung: Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für weitere Gegenstände, die sich auf dem Stand befinden. Standbewachung kann im OSC bestellt werden.

1.14 Einsatz von Arbeitsmitteln: Aus logistischen und sicherheitstechnischen Gründen ist der Einsatz von Kränen, Staplern und Hubarbeitsbühnen/Steigern ausschließlich den offiziellen Vertragspartnern der MFN gestattet. Bestellungen können über das OSC getätigt werden.

1.15 Tiere auf dem Standplatz sind nur nach Rücksprache mit der Projektleitung gestattet.

2 Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Diese Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die Messe Friedrichshafen GmbH bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Die schriftliche Teilnahmebestätigung der Messe Friedrichshafen GmbH mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung) und der beiliegenden Standmietenrechnung gilt als Zulassung zu der Veranstaltung. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag entsprechend der Standbestätigung zustande, **es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.**

3 Beteiligungspreis / Ausstellerausweise

Der Beteiligungspreis enthält die Bereitstellung des Ausstellungsplatzes, eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen, die Aussteller- und Standbetreuung durch die Projektleitung, die Bereitstellung von messeeigenen Informationssystemen, die zielgruppenspezifische Vermarktung der Veranstaltung, die Hallenbewachung, die Reinigung der Hallen und kostenlose Werbemittel für die ausstellereigene Besucherwerbung.

Die Preise beziehen sich auf die gesamte Dauer der Messe. Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zum Reverse Charge Verfahren und zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

4 Zahlungsbedingungen

Der Beteiligungspreis wird zu 100% nach Zulassung und Rechnungsstellung fällig. Bitte beachten Sie die Zahlungsziele und Angaben zu den Bankverbindungen auf den Rechnungen der Messe Friedrichshafen.

5 Standrücktritt / Abstandsgebühren

Bei Nichtteilnahme des Ausstellers nach Erteilung der Zulassung wird der volle Beteiligungspreis fällig (siehe Allgemeine Teilnehmerrichtlinien).

6 Zusatzleistungen

Weitere Leistungen können im Online-Service-Center gebucht werden. Alle genannten Preise sind Netto-Preise.

7 Rechtliche Hinweise

7.1 Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen: Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die MFN einen Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Messezweck gerichtet ist, sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

7.2 Erfüllungsort: Friedrichshafen, Gerichtsstand: Tettnang/Ravensburg
HRB-Nr. 1179 Registergericht, Amtsgericht Tettnang
Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung des Vertrages

8 Vorbehalte, höhere Gewalt, Absage und sonstige Veränderungen der Veranstaltung

8.1 Gründe für Veränderungen der Veranstaltung, Unterrichtungspflicht und Schadenersatz

8.1.1 Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt (beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Ausfall oder massive Störungen der Verkehrsversorgung und/oder Nachrichtenverbindungen sowie besondere Epidemie-Risiken bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten), die eine planmäßige Abhaltung unmöglich oder nicht verantwortbar machen, berechtigen die MFN zur Vornahme folgender Veränderungen der Veranstaltung:

- eine Veranstaltung zeitlich zu verschieben, zu verkürzen und zu verlängern;
- deren Eröffnung ganz abzusagen sowie
- eine bereits begonnene Veranstaltung vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.

Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung, etc., Streiks und Aussperrungen ist, soweit sie nicht von kurzfristiger Dauer ist, einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Die Berechtigung zur Vornahme der vorstehend aufgeführten Veränderungen der Veranstaltung besteht nicht, wenn die MFN das Ereignis, auf das die Veränderung gestützt wird, zu vertreten hat.

8.1.2 Die MFN hat den Aussteller von solchen Veränderungsmaßnahmen unverzüglich nach Ergehen der Entscheidung zu unterrichten, sofern sie hierzu nicht ebenfalls durch einen der genannten Umstände gehindert ist. Schadenersatzansprüche wegen solcher Veränderungsmaßnahmen gegen MFN sind ausgeschlossen, es sei denn,

- die Veränderung ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der MFN oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder
- die Veränderung beruht auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch die MFN oder ihrer Erfüllungsgehilfen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (dies ist zum Beispiel die ordnungsgemäße Planung und Vorbereitung der Veranstaltung, die rechtzeitige und vollständige Information des Ausstellers etc.).

8.2 Beteiligungsentgelt

8.2.1 Im Falle einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung aus einem in 8.1.1 genannten Grund gilt folgendes: Die MFN bestimmt spätestens einen Monat nach Bekanntgabe einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung einen Ersatztermin. Dem Aussteller steht das Recht zum Rücktritt vom Ausstellervertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ersatztermin zu.

8.2.2 Wird eine bereits begonnene Veranstaltung aus einem in Ziffer 8.1.1 genannten Grund verkürzt, verlängert oder vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt geschlossen, sind die vom Aussteller nach dem Ausstellervertrag zu erbringenden Zahlungen – das Beteiligungsentgelt sowie etwa vom Aussteller zu tragenden Kosten – in voller Höhe zu entrichten.